



## Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2014-009-H

In dem Verfahren

■ A ■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Suitbertusstraße 149, 40223 Düsseldorf,

— Antragsgegner —

eröffnet das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen (nachfolgend LSG) das Verfahren nach §§ 6 IV, 8 I, V, VI, 10 IV S1 SGO.

Gegenstand des Verfahrens ist ein Widerspruch gegen die durch den Landesvorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahme (Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, für die Dauer eines Jahres) gegen ■ AS ■.

Das Verfahren trägt das Aktenzeichen LSG-NRW-2014-009-H, dieses ist bei jeglicher Kommunikation zum Verfahren anzugeben. Beteiligte Richter sind nach § 10 III S1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des LSG NRW als Berichtserstatter Christian Degen und als Richter Melano Gärtner und Martin Kesztyüs.

Die Klageschrift befindet sich im Anhang.

Den beteiligten Parteien wird eine Frist bis zum **11.10.2014** gewährt, um sich zu diesem Fall zu äußern. Das LSG bittet dabei um Mitteilung, falls eine Partei keine Stellungnahme abgeben möchte.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 9 II S1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 III S1 SGO wird vom Vorstand ein Vertreter benannt.

Nach § 5 II SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

## Hinweise zur Kommunikation

Der ehemalige Landesdatenschutzbeauftragte hat dem Landesschiedsgericht geraten, folgende Kriterien für seine Arbeit festzulegen: Bescheide, Beschlüsse, Urteile oder sonstige Kommunikation per Mail werden nun noch stattfinden, wenn die Mailadresse des Empfängers einen PGP-Key besitzt. Mails die über den RT gehen und wo der RT keinen Key zu einer Mailadresse findet, lässt der RT beim Schiedsgericht auch nicht raus. Sofern eine Mailadresse keinen PGP-Key hat, wird das Schiedsgericht alle nötigen Unterlagen nur per Post verschicken. Was Kläger und Beklagte im Gegenzug machen, ist an dieser Stelle nicht Aufgabe des Gerichts.

Christian Degen  
Berichterstatter

Melano Gärtner

Martin Keszyüs